

1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Vorstellung, Erläuterung und Möglichkeiten der Gemeinde Kämpfelbach im Rahmen des bestehenden Flächennutzungsplanes, Vorstellung durch Verbandsdirektor Dr. Proske, Regionalverband Nordschwarzwald mit anschl. Aussprache

In der Gemeinderatssitzung wird der neue Verbandsdirektor der Region Nordschwarzwald, Herrn Dr. Matthias Proske, die Perspektiven der künftigen räumlichen Entwicklung in der Region sowie der Gemeinde Kämpfelbach darstellen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. Ortsdurchfahrt Bilfingen, Sanierung der kompletten Wasserleitung und Kanäle, Vergabe der Ingenieurleistungen

Die Ortsdurchfahrt Ersingen wurde in den Jahren 2012 bis 2014 komplett im Bereich der Wasserleitungen, der Abwasserkanäle und im Straßenbau saniert. Diese Baumaßnahme wurde von der Gemeinde Kämpfelbach in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe geplant, durchgeführt und abgerechnet. Nun steht noch die Sanierung der Ortsdurchfahrt im OT Bilfingen an.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe plant als Baulastträger mittelfristig die Sanierung der L 570 zwischen Ispringen und Königsbach. Bis dato ist die L 570 von Ispringen kommend bis nach dem Ortsausgang Ersingen (Kreuzungsbereich Wilferdinger Str./Kämpfelbachbrücke) saniert. Was insbesondere noch fehlt ist die Ortsdurchfahrt in Bilfingen.

Die Gemeinde Kämpfelbach ist für den Austausch der Wasserleitungen und des Abwasserkanals unter der L 570 zuständig. Dagegen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Sanierung des Straßenaufbaues zuständig und trägt dafür ausschließlich die Kosten.

Die Gemeinde Kämpfelbach hat bereits die Haltungen in den Schmutzwasserkanälen mit den relevanten Schadensklassen 0 und 1 mittels Inlinern in der Ortsdurchfahrt Bilfingen saniert. Ebenso wurde bereits im Jahr 2016 das Bergle 1 komplett saniert (Kanal-, Wasser- und Straßenbereich). Im Jahr 2017 erfolgen noch die Sanierungen von Bergle 2 und 3 mit entsprechenden neuen Wasserleitungen als vorbereitende Maßnahme für die Sanierung der Ortsdurchfahrt Bilfingen (derzeit läuft die Ausschreibung). Die Sanierungen der schadhaften Kanal-Hausanschlüsse können im Zuge der Auswechslung der gut 100 Jahre alten Wasserleitung erfolgen. Rohrbrüche im Trinkwassernetz in der Hauptstraße in Bilfingen waren in den letzten Jahren häufig.

Um von den Einschränkungen durch das Regierungspräsidium Karlsruhe sowohl zeitlich, fachlich als auch abrechnungstechnisch unabhängig zu sein, ist es durchaus sinnvoll und kostensparend für den Gemeindehaushalt, die komplette Wasserleitung in der Ortsdurchfahrt in Bilfingen vorab auszutauschen. In der Gemeinderatssitzung im November 2016 wurde dieses Thema bereits angesprochen und im Haushaltsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2017 eine Planungsrate in Höhe von 50.000 € für die Leitungserneuerung OD Bilfingen (Planung, Vermessung und Baugrunduntersuchung) veranschlagt. Es wurde gewünscht, dass ein Verwaltungsvorschlag diesbezüglich ausgearbeitet wird.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Der Gemeindeverwaltung liegt hierzu ein günstiges Angebot vom 16.03.2017 über insgesamt 101.274,65 € vor (Wasser – und Kanalarbeiten mit allen Leistungsphasen bis zur Umsetzung) vor. Mit Weber Ing. wurde besprochen, dass die Bauleiterposition personell im Einvernehmen mit der Gemeinde Kämpfelbach festgelegt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro Weber Ing. in Pforzheim mit den Ingenieurleistungen für die Sanierung der Wasserleitung und der Kanäle in der Ortsdurchfahrt in Bilfingen mit einem Honorar von 101.274,65 € (HOAI Zone 2 Mitte) zu beauftragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Kämpfelbacher Hof, Anfrage des Caritasverbandes e.V. Pforzheim über einen Nutzungsvorschlag des Kämpfelbacher Hofes, Kenntnisnahme

Der Caritasverband e.V. Pforzheim, vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Herrn Frank Johannes Lemke ist aufgrund der Presseberichterstattung zum Kämpfelbacher Hof Ende Februar 2017 auf das Bürgermeisteramt zugegangen, weil der Verband den Bau einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung plant. Eine entsprechende Bitte an den Caritasverband e.V. Pforzheim ist seitens des Landratsamtes Enzkreis und der Stadt Pforzheim erfolgt. Danach wurde der Caritasverband gebeten, eine Wohneinrichtung für junge erwachsene Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Insgesamt sollen auf einem Grundstücksareal in separaten Baukörpern folgende Angebote entstehen:

1. Ein Wohnheim mit 24 Plätzen für den soeben genannten Personenkreis aus dem Enzkreis und der Stadt Pforzheim.
Hierbei handelt es sich mehrheitlich um Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung, die ihre Schullaufbahn hinter sich haben. Bis zur Aufnahme in unseren Wohnangeboten leben diese Menschen i.d.R. zuhause bei ihren Eltern. Irgendwann geht das aber nicht mehr. Die genannten kommunalen Körperschaften stellen zusammen mit uns sicher, dass in diesem Fall dieser Personenkreis eine Wohnort nahe Versorgung erhält.
Da unser Haus am Kappelhof seit vielen Jahren hoffnungslos belegt ist, soll nun eine Folgeeinrichtung gebaut werden.
2. Eine Tagesförderstätte mit 24 Plätzen.
Zusätzlich zum Wohnangebot sollen zugleich auch qualifizierte Betreuungsangebote tagsüber geschaffen werden. Diejenigen Bewohner, die nicht Werkstatt fähig sind, befinden sich tagsüber in einer Tagesförderstätte (2. Lebensbereich).
3. Ein behindertengerechtes Wohnhaus mit ambulanten Betreuungsangeboten.
Hier soll u.a. auch eine Trainingswohnung entstehen, damit Menschen mit Behinderung auf ein selbstständigeres Leben vorzubereitet werden können.
Daneben sollen hier auch einige wenige Wohnangebote für Menschen mit Behinderung, die allein wohnen können, aber ambulante Hilfen benötigen, entwickelt werden.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Eine Cafeteria

Zentrum für die Bewohner, und ggf. für Bürger der Standortgemeinde, soll eine Cafeteria werden, die nicht kommerziell von Menschen mit psychischer Behinderung mit Unterstützung betrieben werden soll. In den Abendstunden oder an Wochenenden könnte die Cafeteria auch an Vereine etc. vermietet werden. Der Caritasverband hat mit einem solchen Modell mit ihrem Haus für Senioren in Neuhausen-Steinegg sehr gute Erfahrungen gesammelt.

Derzeit steht der Caritasverband Pforzheim e.V. auch bereits mit anderen Enzkreisgemeinden in Verhandlung über den Ankauf eines geeigneten Grundstückes, allerdings sind noch keine Entscheidungen getroffen worden.

Natürlich ist bei einem entsprechenden Grundstückszuschnitt denkbar, zusätzliche Pflege- und Wohnplätze für Senioren an gleicher Stelle zu erstellen, jedoch in einem weiteren separaten Bauabschnitt. Der Vorteil könnte dann evtl. darin liegen, dass bestimmte Versorgungseinrichtungen, wie z.B. Küche, nicht doppelt gebaut werden müssen.

Hinsichtlich der räumlichen Gestaltung der beschriebenen Einrichtungen hat der Caritasverband klare Vorstellungen, die sie aus ihren bisherigen Erfahrungswerten ziehen. Sobald der Verband ein entsprechendes Grundstück sicher hat, würde die Planung sofort starten können, da ihr Architekt bereits feststeht. Erste Vorüberlegungen sind bereits erfolgt.

Herr Lemke vom Caritasverband e.V. meinte, um völlige Transparenz herzustellen können vom Bürgermeisteramt Kämpfelbach diese Informationen gerne dem Gemeinderatsgremium und/oder einem interessierten und kompetenten Personenkreis vermittelt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis von diesem Nutzungsvorschlag des Caritasverbandes.

Entsprechende Informationen erfolgen an die Projektgruppe Kämpfelbacher Hof.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Neuorganisation der Kernzeit- und Hortbetreuung in Bilfingen, Beratung und Beschlussfassung

Am 06.03.2017 fand zwischen dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), der katholischen Verrechnungsstelle, dem Kirchengemeinderat, dem Kreisjugendamt und der Gemeinde ein anlassbezogenes Gespräch bzgl. der personellen Besetzung des Kindergartens St. Josef in Verbindung mit der Schulkindbetreuung statt. Teilnehmer waren: Fr. Ulrich (KVJS), Hr. Schwägerl (Kath. Verrechnungsstelle), Hr. Häuser (Kirchengemeinderat), Fr. Zahorneanu (Kreisjugendamt), BM Hr. Kleiner und HAL Hr. Huck.

Ausgang für die Besprechung war die festgestellte personelle Unterbesetzung von mindestens 3 Fachkräften im KiGa St. Josef. Die in der KiTa durchgeführte Kernzeit- und Hortbetreuung war daher von KVJS geprüft und kritisch hinterfragt worden. Daraufhin wurde das o. g. Gespräch bei der Gemeindeverwaltung auf dem 06.03. vereinbart.

Fünf Kernzeitenkinder besuchen derzeit den Katholischen Kindergarten in der Zeit von 7.15 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.15 Uhr bis 13.00 Uhr sowie 15 Hortkinder an unterschiedlichen Tagen von Schulschluss bis Kindergartenschluss. In den Ferien werden diese Kinder ganztags mitbetreut. Vier weitere Kinder werden nachmittags zusätzlich in Form von Hausaufgabenbetreuung vom angestellten Personal mitbetreut. Der Träger, die Kath. Kirchengemeinde, hat zur Verbesserung der Betreuungssituation eingebracht, dass die Kernzeitbetreuung zukünftig durch die Kommune in Räumen der Schule angeboten werden könnte. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen die Schulkindbetreuung mit Hausaufgaben (ggf. flexible Nachmittagsbetreuung) im Kindergarten nur noch am Nachmittag ab ca. 13.30 Uhr anzubieten.

Eine Kernzeitenbetreuung in der örtlichen Grundschule sowie eine erweiterte Schulkindbetreuung unter kommunaler oder freier Trägerschaft gibt es nicht, wird aber von der Gemeinde Kämpfelbach schon seit langem gewünscht.

Aufgrund der oben genannten Situation ist aus Sicht des KVJS und des Jugendamtes des Enzkreises, auch zur Entlastung des Personals und der räumlichen Situation in der Einrichtung, auf eine separate Kernzeiten- und Schulkindbetreuung in Bilfingen zum frühestmöglichen Termin an der Grundschule hinzuwirken.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Erste Planungen sähen einen Wechsel zum Schuljahr 2017/2018 in dieser Betreuungsform vor. Benötigt würden ein separater Klassenraum für die Kernzeitenbetreuung von 7.15 Uhr bis zum Beginn der zweiten Schulstunde und am Mittag ab der sechsten Schulstunde bis 13.00 Uhr oder 14.00 Uhr. Betreut werden können diese Kinder über diesen Zeitraum mit geeigneten Betreuungskräften.

Eine darüber hinaus weiterführende Schulkindbetreuung wäre in den gleichen Räumen umsetzbar, zuzüglich der Möglichkeit, die Hausaufgaben in einem zusätzlichen Klassenraum erledigen zu können.

Als Übergang in diese Betreuungsform ist die Mittagsverpflegung der Kinder zu regeln.

Die Schulkindbetreuung kann in mehreren Angebotsformen umgesetzt werden. Hierzu ist eine entsprechende Übersicht als Anlage angehängt. Ab dem Schuljahr 2015/2016 können keine neuen, zusätzlichen Betreuungsgruppen mit Kindern aus Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen mit Landesmitteln bezuschusst werden. Es werden nur noch die Betreuungsgruppen gefördert, die im Schuljahr 2014/2015 Zuschüsse erhalten haben. Die Finanzierung liegt somit beim Schulträger. Daher ist zu prüfen wie der Bedarf tatsächlich aussieht und welche Kosten das für die Eltern nach sich ziehen würde. Die Bedarfsumfrage ist hinsichtlich der Ferienbetreuung gerade in der Auswertung. Am Sitzungsabend können genaue Zahlen mitgeteilt werden. Für die Kernzeit und Hortbetreuung liegen bereits 20 Anmeldungen für das neue Schuljahr vor. Dies entspricht einer ganzen Hortgruppe.

Es wird darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Betreuungsformen auch jeweils unterschiedliche personelle Besetzungen nach sich ziehen (S. Spalte 4 der Übersicht). Dies wiederum schlägt sich in den Kosten für den Träger bzw. den Gebühren für die Eltern nieder. Zudem schlägt sich die unterschiedliche personelle Besetzung auf die Qualität der Betreuung nieder. Hier plädiert der KVJS insbesondere hinsichtlich der pädagogischen Qualität des Betreuungsangebotes, das zum Wohle der Kinder in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen.

Zu Bedenken ist auch, dass die Kommune in den Sommerferien zusätzlich eine Ferienbetreuung anbietet. Dieses Angebot kann gegebenenfalls in ein Modell der Schulkindbetreuung (Hort an der Schule) integriert werden.

Für den Katholischen Kindergarten ist dann die Betreuungssituation der Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt und die entsprechende personelle Besetzung neu zu berechnen und konzeptionell aufzustellen. Auch in der Übergangszeit ist die personelle Situation so zu gestalten, dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht gefährdet ist und der Bildungsauftrag auch umgesetzt werden kann.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Diese mögliche Veränderung wird zwar eine langjährige Tradition auflösen, aber insgesamt die Arbeit in der Einrichtung entspannen und auf die Altersstufe der Kinder vor der Schule fokussieren. Auch räumlich wird die mögliche separate Schulkindbetreuung der Einrichtung mehr Entfaltungsspielraum für pädagogische Angebote der Kinder im Elementarbereich bieten. Diese Aussichten sind im Zuge einer qualitätsvollen Weiterentwicklung der Einrichtung sicher als positiv zu bewerten.

Bis eine mögliche Umgestaltung der Schulkindbetreuung zum Tragen kommt, ist die Katholische Kirchengemeinde im Kindergarten St. Josef bereit die Schulkindbetreuung weiter zu übernehmen, damit die Kontinuität in der Betreuung der Kinder bis zu einem möglichen Wechsel sichergestellt bleibt.

In den Räumen der Grundschule in Bilfingen besteht grundsätzlich die Möglichkeit die Schulkindbetreuung (Kernzeit- und Hort) unterzubringen.

Um eine adäquate Betreuung gewährleisten zu können, wäre ein Grundsatzbeschluss des GR notwendig, um im Anschluss via Angebotsabfrage einen geeigneten Träger zu finden. Nach Erhalt der Angebote erfolgt erneuter Beschluss im Gremium.

Zum einen muss die Abspaltung der Kernzeit und des Hortes von der KiTa St. Josef beschlossen werden und danach die Betreuungsform (Spalte 1 der Anlage). In Ersingen ist der Hort beim IB angesiedelt, und die Kernzeit bei der Gemeinde.

Eine Bedarfsumfrage für die Kernzeit wird im Anschluss an den Beschluss des Gremiums erfolgen sobald dort mitgeteilt werden kann, unter welcher Trägerschaft und in welchen Räumen die Betreuung stattfindet.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Kernzeitbetreuung aus dem Angebot der KiTa St. Josef herauszulösen
2. Die Hortbetreuung aus dem Angebot der KiTa St. Josef herauszulösen
3. Die Kernzeitbetreuung bei geeigneten Trägern anzufragen und ein Angebot einzuholen
4. Die Hortbetreuung bei geeigneten Trägern anzufragen und ein Angebot einzuholen

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6. Antrag auf Erhöhung der Hundesteuer durch Liste Mensch und Umwelt und anderen Unterstützern, Beratung und Beschlussfassung

Die Liste Mensch und Umwelt beantragte in der Sitzung am 20.03.2017 die Anpassung Hundesteuer von bisher 66 Euro für den ersten Hund auf 75 Euro und für den zweiten Hund von 132 auf 150 Euro. Zudem die Einführung einer Hundesteuer auf Kampfhunde in Höhe von 480 Euro für den ersten Kampfhund, für den zweiten 960 Euro jährlich, analog Eisingen und Königsbach (Inhalt des Antrages).

Der Antrag wurde von 6 Gemeinderäten unterzeichnet und ist somit lt. Gemeindeordnung BW und Geschäftsordnung des Gemeinderates im Gremium zu behandeln.

Die Gemeinde Kämpfelbach hat derzeit 285 Ersthunde, 7 Zweithunde, 19 weitere Hunde welche in der Besteuerung als Zweithund zählen, 1 Zwingerhund und 4 steuerfreie Hunde.

Eine Kampfhundesteuer gibt es in Kämpfelbach nicht, beim Ordnungsamt ist bislang lediglich ein Hund als Kampfhund registriert. Die Gemeinden Königsbach-Stein und Eisingen verfügen beide bereits über eine Kampfhundesteuer (480 €/960 €).

Eisingen hat als einzige Gemeinde im Verband die Steuersätze erhöht. Königsbach-Stein und Kämpfelbach erheben beide dieselben Beträge.

Die Zahlen und Daten sind in beigefügter Excel-Tabelle eingefügt und mit den beantragten Erhöhungen berechnet.

Die Erhöhung der Hundesteuersätze ergibt, nach derzeitigem Stand, Mehreinnahmen von insgesamt 3.531,-- € jährlich.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Dem Antrag der Liste Mensch und Umwelt vom 20.03.2017 auf Anpassung der Hundesteuer von bisher 66 Euro für den ersten Hund auf 75 Euro und für den zweiten Hund von 132 auf 150 Euro auf den 01.01.2018 zuzustimmen.
2. Dem Antrag der Liste Mensch und Umwelt vom 20.03.2017 auf Einführung einer Hundesteuer auf Kampfhunde in Höhe von 480 Euro für den ersten Kampfhund, für den zweiten 960 Euro jährlich, analog Eisingen und Königsbach auf den 01.01.2018 zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Abrechnung Krippenneubau und Heizkraftwerk des kath. Kindergarten St. Josef in Bilfingen, Beratung und Beschlussfassung

Am 11.11.2016 fand zwischen der katholischen Verrechnungsstelle, Herrn Schwägerl, dem Kirchenverantwortlichen, Herrn Häuser, dem Pfarrer, Herr Kuhn und der Gemeinde, BM Hr. Kleiner und HAL Hr. Huck, ein anlassbezogenes Gespräch bzgl. zweier Schreiben der Katholischen Verrechnungsstelle Pforzheim (KVP) vom 08. und 10.11.2016 statt.

Im ersten Schreiben vom 08.11.2016 forderte die KVP eine Restzahlung für den U 3 Ausbau von 170.917,22 € sowie eine weitere Restzahlung von 47.760,09 € für die Heizungsanlage in Verbindung mit der Wärmeinsel. Somit sollte die Gemeinde eine Gesamtforderung von 218.677,31 € als Restzahlung an die KVP begleichen.

In dieser Berechnung wurden allerdings eine Abschlagszahlung von 39.500,00 € vom 13.10.2015 sowie ein anzurechnende Überzahlung (aus Abrechnung Außenanlage) von insgesamt 5.099,19 € nicht berücksichtigt.

Die KVP berichtete daraufhin diese Berechnung und reichte eine korrigierte Nachberechnung mit Schreiben vom 10.11.2016 nach. Die Restforderung reduzierte sich dann auf insgesamt 174.078,12 €.

Daraufhin wurde mit den Verantwortlichen am 11.11.2016 o. g. Gespräch geführt. In diesem wurde der Gemeinderatsbeschluss vom Januar 2016 über eine Limitierung des Projektes auf 1,28 Mio. Euro besprochen. Fazit des Gespräches war, dass die Kirchengemeinde nochmals intern berät, ob diese zu einem finanziellen Kompromiss zur Übernahme der berechneten Mehrkosten von 174.078,12 € bereit wäre. Die Verantwortlichen sagten eine entsprechende Prüfung in den zuständigen Gremien zu.

Der Gemeindeverwaltung ging nun am 28.03.17 ein Schreiben mit Datum 24.03.17 zu, in welchem die Kirchengemeinde eine weitere Beteiligung an den Kosten ablehnt und die Gesamtsumme von 174.078,12 € (nach Verrechnung der AZ sowie der Überzahlung) von der politischen Gemeinde fordert.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Nach den vorliegenden Zahlen setzen sich die Gesamtkosten nun wie folgt zusammen:

1. U3 Neubau

Gesamtkosten für die Abrechnung mit der pol. Gemeinde	1.475.637,90 €
Restliches Defizit nach Abzug aller Einnahmen v. Dritten	995.637,90 €
Davon 85% Investitionszuschuss der pol. Gemeinde	846.292,22 €
<u>Abzüglich bereits geleisteter AZ</u>	<u>675.375,00 €</u>
Restzahlung Anteil Kommune	170.917,22 €

2. Wärmeinsel/Heizungsanlage

Kosten insgesamt	167.318,16 €
Abzüglich Regressforderungen und Verzicht <u>auf Rechnungsführungsgebühren</u>	<u>84.659,23 €</u>
Gesamt verbleiben dann	82.658,93 €

Davon 85% Investitionszuschuss der pol. Gemeinde	70.260,09 €
<u>Abzüglich bereits geleisteter AZ</u>	<u>62.000,00 €</u>
Restzahlung Anteil Kommune	8.260,09 €

Gesamtsaldo

Position 1. Krippenbau	170.917,22 €
Position 2. Wärmeinsel/Heizungsanlage	8.260,09 €
<u>Abzgl. Überzahlung Außenanlage</u>	<u>- 5.099,19 €</u>
Gesamtnachzahlung Kommune	174.078,12 €

Gesamtkosten Kommune insgesamt **916.552,31 €**

Die Nachzahlung ist im Haushalt 2017 nicht eingerechnet und muss nachfinanziert oder durch Kostenreduzierung bei anderen Projekten gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt weiteres Vorgehen.

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Herr Huck
ja _____ nein _____	enthalten _____
Sonstiges: _____	

8. Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Kirchbergsiedlung 10, Flst. Nr. 3/1, OT Ersingen Umbau des best. Dachgeschosses und Anbau von Balkon und Carport

Die Bauherrschaft möchte das bestehende Dachgeschoss zu einer eigenständigen Wohnung mit separatem Eingang umbauen. Hierzu wird ein Teil der angrenzenden Garage abgetrennt und künftig als Diele und Hauswirtschaftsraum genutzt. Außerdem werden ein Balkon und ein Carport angebaut.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Kirchbergsiedlung“. Das Bauvorhaben ist deshalb gem. § 29 I BauGB i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Der Anbau des Balkons entspricht den Anforderungen der LBO. Die bereits bestehende Garage liegt komplett außerhalb des Baufensters, daher wurde in der ursprünglichen Baugenehmigung vom 28.10.1994 eine Befreiung wegen Nichteinhaltens der Baugrenze mit der Garage erteilt.

Es sind zwei Befreiungen von den Vorschriften des Bebauungsplanes notwendig:

1. *Auch der neue Carport liegt außerhalb des Baufensters.*
2. *Durch die Umnutzung von ca. 11 qm der Garage zu Wohnraum (Diele und HWR), ist für diese Nutzungsänderung noch einmal eine Befreiung notwendig.*

Zu 1. Die Befreiung wegen Nichteinhaltens der Baugrenze mit Carport/Garage ist in begründeten Fällen im BPlan ausdrücklich vorgesehen.

Zu 2. Da es sich um wenig frequentierte Räume (Diele und HWR) handelt, kann auch dieser Befreiung ausnahmsweise zugestimmt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und den Befreiungen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt, den Befreiungen wird zugestimmt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

b) Häldenstr. 46, Flst. Nr. 8625, OT Ersingen
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen und Fahrradgarage

Die Bauherrschaft möchte auf ihrem Grundstück Flst. Nr. 8625 in der Häldenstr. 46 ein Mehrfamilienhaus mit Stellplätzen und Fahrradgarage bauen. Geplant sind zwei große Wohnungen, eine davon barrierefrei nutzbar, und zwei kleine Wohnungen. Die Fahrradgarage wird deckungsgleich an die bereits bestehende Grenzgarage des Nachbarn Flst. Nr. 8624 angebaut, wie in der Baulast aus 1981 gefordert. Vor dem Haus sollen insgesamt 5 Stellplätze hergestellt werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Ameisenberg“ und ist somit nach § 29 I BauGB i.V.m. § 30 I BauGB zu beurteilen. Das Baufenster wurde bei einer Änderung des B-Plans im Jahre 1978 aufgrund der schwierigen Topografie in Bezug auf die maximale Haustiefe um 2 m auf 13 m vergrößert. Bauvorhaben sind demnach dann zulässig, wenn sie den Festsetzungen des B-Planes zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der öffentlichen Verkehrsflächen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Es sind drei Befreiungen beantragt:

1. *Stellung des Gebäudes 2 m hinter der Baulinie.*
2. *Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung von 1 auf 2 Vollgeschosse aufgrund der steilen Hanglage. Die zulässige Grundfläche ist geringfügig um 6,6 % überschritten.*
3. *Höherlegung des Fertigfußbodens EG um 0,30 cm.*

Zu 1. Im Regelschnitt Typ A1 ist bereits per Grüneintrag ein Einrücken auf 5 m von Gehweg möglich, daher ist diese Befreiung nicht notwendig.

Zu 2. Der Regelschnitt Typ A1 und das tatsächlich vorhandene Gelände stimmen nicht überein. Durch die steile Hanglage ergibt sich automatisch ein 2. Vollgeschoss. Auch beim Nachbar Flst. Nr. 8624 wurde bereits 1981 das Maß der baulichen Nutzung auf 2 Vollgeschosse erhöht und die GFZ verdoppelt. Aufgrund der nachträglichen, allgemeinen Änderung der Bautiefe auf 13 m und der Verdoppelung der GFZ ist noch von einer Überschreitung um 6,6 % auszugehen. Dies ist als geringfügig einzustufen, zumal die max. First- und Traufhöhe unterschritten werden.

Zu 3. Durch die Höherlegung des Fertigfußbodens EG um 0,30 cm kann eine Wohnung barrierefrei nutzbar gemacht werden. Wie bereits erwähnt, ist die max. First- und Traufhöhe des Gebäudes trotzdem unterschritten.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Alle anderen Vorschriften des B-Planes sind eingehalten. *(Auf dem Grundstück wäre auch ein Doppelhaus mit jeweils einer Einliegerwohnung möglich gewesen, auch dann wären auf dem Grundstück vier Wohnungen entstanden.)* Laut aktueller Landesbauordnung sind pro Wohnung jeweils 1 PKW- und 2 Fahrrad-Stellplätze gefordert, auch dies ist eingehalten. *(Es sind sogar 5 PKW-Stellplätze vorhanden.)*

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt daher, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den Befreiungen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt; den Befreiungen wird zugestimmt.

**c) Laierbergstr. 39, Flst. Nr. 8407, OT Ersingen,
Ausbau des Dachgeschosses und Errichtung von zwei Dachgauben
sowie Umbau des Gebäudes in drei Wohnungen**

Das Dachgeschoss der Laierbergstr. 39 soll durch die Errichtung von zwei Dachgauben vergrößert und zu einer Wohnung ausgebaut werden. Die Wohnung im Erdgeschoss bleibt unverändert und wird renoviert. Im Untergeschoss, das bisher überwiegend als Keller genutzt wurde, soll eine separate Einliegerwohnung geschaffen werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Laierbergstraße-Westseite“ aus dem Jahr 1961 mit sogenannten Anbauvorschriften als Bestandteil.

Das Haus bleibt, nach außen hin weitgehend unverändert. Es werden lediglich die neuen Dachgauben und eine kleiner Steg errichtet. Die Richtlinien für Dachgauben sind eingehalten. Der bisherige Vorgarten wird rückgebaut und an seiner Stelle werden 2 Stellplätze angelegt, zusätzlich ist eine Garage vorhanden. Die erforderlichen Fahrradstellplätze sind im Hof vorgesehen.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen, da neben der erwünschten innerörtlichen Wohnraumverdichtung das Ortsbild nicht negativ verändert wird.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**d) Königsbacher Weg 4, Flst. Nr. 4509/1, OT Bilfingen,
Anbau eines Vorrat- und Geräteraumes**

Die Bauherrschaft beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. Nr. 4509/1 im Königsbacher Weg 4 an das bestehende Vereinsheim einen Vorrats- und Geräteraum anzubauen. Der bisherige Vorratsschuppen ist in die Jahre gekommen und soll nun durch einen neuen, stabileren und auch etwas größeren Vorrats- und Geräteraum ersetzt werden. Der Geräteraum ist 11 m lang und 2,27 m hoch. Die Ansichtsfläche zum Nachbarn liegt unter 25 m² und die Entfernung zur Nachbargrenze beträgt 0,5 m.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich, ist aber nach § 35 BauGB nicht privilegiert. Daher wurde bereits im Vorfeld der Planung mit dem Baurechtsamt Kontakt aufgenommen. Da dieser Bereich bereits durch andere bauliche Anlagen und Gebäude „vorbelastet“ ist, wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Der Vorrats- und Geräteraum ist als unproblematisch anzusehen. Aufgrund der Hochwassergefahrenkarte ist dieser Bereich nicht von Überschwemmungen betroffen. Das Niederschlagswasser der Dachfläche wird in den Kämpfelbach eingeleitet.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

**e) Hauptstr. 65, Flst. Nr. 4773, OT Bilfingen
Teilausbau des Dachgeschosses und Einbau von zwei Dachgauben**

Die Bauherrschaft beabsichtigt im bestehenden Gebäude in der Hauptstr. 65 den Teilausbau des Dachgeschosses. Es sollen zwei neue Dachgauben erstellt werden, die auch unseren Richtlinien entsprechen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Auf dem Luß“ und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Der Bebauungsplan erlaubt eine 2-geschossige Bauweise. Durch die großen Dachgauben entsteht hier allerdings ein Vollgeschoss.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Durch die besondere Gebäudesituation (siehe Schnitt) ist das freiliegende Erdgeschoss, das zum großen Teil als Keller genutzt wird, nicht als Wohnfläche nutzbar. Daher ist dieses Stockwerk eigentlich nicht als Vollgeschoss anzusehen. Die brandschutzrechtlichen Auflagen bezüglich der Gaube an der Nordseite des Gebäudes werden vom Landratsamt Enzkreis geprüft.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

9. Genehmigung zur Annahme von Spenden

Die eingegangenen Spenden werden dem Gremium im Umlaufverfahren bekannt gemacht. Sie werden angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der gestellte Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Vögele

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

10. Vorstellung der Arbeit des Gemeindevollzugsdienstes auf Antrag von Liste Mensch und Umwelt und weiteren Unterstützern

Die Liste Mensch und Umwelt sowie andere Unterstützer beantragten in der Sitzung am 20.03.2017, den Gemeindevollzugsbediensteten Herrn Schucker in die öffentliche Sitzung einzuladen um über seine Tätigkeit zu berichten.

Der Antrag wurde von 8 Gemeinderäten unterzeichnet und ist somit lt. Gemeindeordnung BW und Geschäftsordnung des Gemeinderates im Gremium zu behandeln.

Herr Schucker wird in der Sitzung zu seinen Tätigkeiten kurz berichten und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung macht darauf aufmerksam, dass Herr Schucker lediglich über allgemeine Fragen berichten kann. Datenschutzrechtliche sowie arbeitsrechtliche Anfragen können in der Sitzung nicht beantwortet werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeindevollzugsbediensteten.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____